

Stadt Heidelberg

AntragNr.:
0120/2020/AN

Antragsteller: SPD, B'90/Grüne, DIE LINKE, GAL und Bunte Linke
Antragsdatum: 03.11.2020

Federführung:
Dezernat VI, Amt für Liegenschaften und Konversion

Beteiligung:

Betreff:

Erbbaurecht

Antrag

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 25. Mai 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Beratungsergebnis:	Handzeichen:
Gemeinderat	12.11.2020	Ö		
Haupt- und Finanzausschuss	18.05.2022	Ö		
Gemeinderat	02.06.2022	Ö		

Der Antrag befindet sich auf der Seite 3.1

Sitzung des Gemeinderates vom 12.11.2020

Ergebnis: verwiesen in den Haupt- und Finanzausschuss

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.05.2022

Ergebnis: behandelt

Sitzung des Gemeinderates vom 02.06.2022

Ergebnis:

Antrag Nr.: 0120/2020/AN

Abbildung des Antrages:

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, B'90 / Die Grünen, Die Linke,
sowie der Einzelstadträt*innen der GAL und Bunten Linken**

Herrn Oberbürgermeister
Prof. Dr. Eckart Würzner
Rathaus

69117 Heidelberg

03.11.2020

Tagesordnungspunkt Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die nächste Sitzung des Gemeinderats beantragen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner gemäß § 18 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg im öffentlichen Teil die Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

Erbbaurecht

1. Das Amt für Liegenschaften und Konversion wird gebeten, einen Bericht über die folgenden Aspekte zu geben:
 - a. Bisherige Entwicklung des Erbbaurechts in Heidelberg
 - b. Chancen und Risiken für den Ankauf und die Weitergabe von Grundstücken in Erbbaurecht. Folgende Aspekte sollen erörtert werden:
 - i. Möglichkeiten des kommunalen Vorkaufsrechts (§24 und §25 BauGB) beim Ankauf von Grundstücken.
 - ii. Möglichkeit zur Finanzierung des Grundstücksankaufs (z.B. Grundstücksfonds des Landes)
 - iii. Möglichkeiten der Weitergabe von Erbbaurechtsverpflichtungen über Kaufverträge oder städtebauliche Verträge an (privatwirtschaftliche) Vorhabenträger.
 - iv. Möglichkeiten bestimmte Zielgruppen (z.B. förderfähige Haushalte, Familien, soziale, kulturelle oder sonstige gemeinnützige Organisationen) durch reduzierte Erbbauzinssätze zu fördern.

2. Die Verwaltung wird des Weiteren gebeten, in einer vergleichenden Darstellung zu erläutern, was aus städtischer Sicht die kurz- und langfristigen Unterschiede beim Verkauf bzw. bei der Vergabe nach Erbbaurecht sind.

Begründung:

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben es sich zum Ziel gesetzt, Grundstücke grundsätzlich im Erbbaurecht zu vergeben, um Grundstücksspekulationen zu verhindern und für die Stadtentwicklung kommunale Steuerungsmöglichkeiten auf Dauer zu sichern. Mögliche Instrumentarien, um dieses Ziel zu erreichen, wären der Erwerb von Grundstücken durch die Stadt bzw. die Vergabe städtischer Grundstücke nach dem Erbbaurecht. Die Verwaltung wollte Anfang November im Rahmen einer Informationsveranstaltung einen Bericht zum Erbbaurecht in Heidelberg geben - diese musste coronabedingt ausfallen. Damit alle Stadträt*innen trotzdem die Gelegenheit erhalten, den Bericht zu hören, soll dieser in den Gremien im November vorgestellt werden.

gezeichnet SPD-Fraktion
gezeichnet Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
gezeichnet Fraktion DIE LINKE,
gezeichnet GAL,
gezeichnet Bunte Linke,